

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 8

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gedenzzeichen lebendig erhalten werden könnten (siehe Protokoll der Delegirtenversammlung *), werden auf später verschoben, da die Tragweite des Beschlusses der Delegirtenversammlung, den Jahresbeitrag auf 50 Cts. zu reduzieren (siehe Protokoll der Delegirtenversammlung *) noch nicht festgestellt ist und deshalb Beschlüsse von so großer finanzieller Bedeutung jetzt noch nicht gefaßt werden dürfen.

Ueber die Ausbildung der Kompagnie für das Gefecht von Campe, Generalmajor z. D. 5. umgearbeitete Auflage. Mit 19 in den Text gedruckten Holzschnitten. Berlin, 1881. E. S. Mittler und Sohn. Kl. 8°. S. 181. Preis Fr. 3. 35.

Die vierte Auflage des vorzüglichen Buches ist 1875 erschienen: dasselbe hat nicht nur in Deutschland, sondern auch bei uns Anerkennung gefunden. Noch heute ist die vorige Auflage in den Händen mancher unserer Infanterieoffiziere und gewiß ist kaum einer darunter, der aus dem Büchlein nicht bei der einen oder andern Gelegenheit Nutzen gezogen hat.

Nachdem die Ansichten der Militärs in den Hauptfragen, welche Aenderungen in der Fechtart durch die Erfahrungen des Krieges 1870/71 und durch die seitherigen Vervollkommnungen der Waffen bedingt seien, sich geklärt haben, hat sich der Herr Verfasser zu der vorliegenden Umarbeitung seines Buches entschlossen.

Die neue Auflage entspricht vollständiger als die vorhergehende den Anforderungen der Gegenwart. Der Verfasser hat zwar auch in dieser zunächst die deutschen Exerziervorschriften im Auge, doch findet der Hauptmann, Major und Instruktions-Offizier unserer Armee in dem Buch viel Lehrreiches, welches sich auch bei uns mit Vortheil verwerthen läßt.

In Bezug auf die wichtigste Tagesfrage, die Verwerthung des Feuers, sucht der Verfasser die Entscheidung nicht im Fern- oder Feinschießen, sondern in massenhaftem Feuer auf diejenigen Entfernungen, wo die unvermeidlichen Fehler in der Schätzung der Distanzen unschädlicher werden. Er ist aus diesem Grund für Eröffnung des Feuers erst an der Grenze der rasanten Flugbahn.

Fernfeuer will er nur gegen Artillerie-Stellungen und Truppenmassen angewendet wissen. Er ist ein Gegner aller Schießkünsteleten, der Feuerdisziplin und einer zweckmäßigen Feuerleitung legt er den größten Werth bei. — Den letzten Anlauf, das Bajonnet hält er immer nöthig als Schlußakt der Entscheidung.

Als Inhalt des Buches stellt sich uns dar:

1. Theil. Die Vorübung der Kompagnie auf dem Exerzierplatz, u. z. Uebungen in geschlossener, in zerstreuter Ordnung; Feuerleitung; Bajonnetattaquen.

Der 2. Theil behandelt die Gefechtsübungen der

Kompagnie u. z. im Terrain, in der Offensive und Defensive, das Rückzuggefecht, das Verhalten gegen Kavallerie; Wald- und Defilégefechte; Ortsgefechte; Vertheidigung und Angriff von Schanzen; das hinhaltende und demonstrative Gefecht; Rekognoszirungsgefechte und Ueberraschungs- und Nachtgefechte.

Der 3. Theil beschäftigt sich mit der Kompagnie im Bataillonsverhältniß und bei Gefechtsübungen im größern Truppverbande. Hieran schließt sich eine Schlußbetrachtung.

In einem Anhang erhalten wir die Verhaltensvorschriften für den Gruppenführer; den Gang der Rekrutenausbildung im zerstreuten Gefecht und einige allgemeine Regeln für den Offizier und Unteroffizier bei Feldübungen.

Der Herr Verfasser befaßt sich in seiner Arbeit hauptsächlich mit den Formen, doch er verkennt das Wesentliche, den Geist, welcher sie beleben soll, durchaus nicht. — Seine Ansichten, im Schlußwort, verdienen gewiß alle Beherzigung von Seite der Instruktoren und der jeweiligen den Unterricht leitenden Offiziere. — General Campe spricht sich bei genannter Gelegenheit u. a. wie folgt aus: „Eingespülte Formen machen eine Truppe nicht kriegstüchtig, sondern hauptsächlich der Geist, welchen man derselben einzusflößen weiß. Jede Gelegenheit muß daher benutzt werden, ehrenwerthe Gesinnungen in der Mannschaft zu erwecken und zu pflegen. In den Instruktionsstunden ist durch Vorträge der Offiziere der Rekrut mit den Soldatentugenden bekannt zu machen und der Mann durch Erzählung von Kriegereignissen und Beispielen tapfern und hochherzigen Benehmens einzelner Soldaten zur Nachahmung anzuregen. Bei den Uebungen erzeuge man praktischen Sinn, Unternehmungsgest, einen richtigen Ehrgeiz der Truppe und militärisches Taktgefühl, leite zur Ausdauer und Zähigkeit an und halte stets auf besonnenes Wesen, durch Turnen, Fechten und Schwimmen suche man vornehmlich den persönlichen Muth des Mannes zu heben. Zu viel Dienst macht stumpf und mißmuthig.

Man schaffe in geeigneten Momenten den Leuten das Gefühl der Soldatenlust, marschiere öfters mit Gesang, durch Ort stets mit Kling und Klang, fordere kameradschaftliches Treiben auf Rendezvousplätzen und durch heitere Divoual-Szenen und lasse den Mann Gefallen finden an hübschen Gefechtsbildern und Unternehmungen des kleinen Krieges.“

„Weiß der Soldat mit Nutzen seine Waffe zu führen, ist er in bezeichneter Weise geistig vorgebildet und für Eindrücke empfänglich gemacht, dann bedarf es hauptsächlich nur gewandter und intelligenter Führer, um Alles zu leisten, was man von einer Truppe vor dem Feind irgend verlangen kann.“

Zum Schluß bemerken wir, die 4. Auflage zählte 155 Seiten, die 5. 181. — Neu hinzugefügt sind die Kapitel über Feuerleitung und einige Bemerkungen über die Bewaffnungsfrage und ihren Einfluß, auch ist in dem Schlußwort der zeitgemäßen Ausbildung der Infanterie (der Schießausbildung,

*) Siehe Militär-Zeitung 1882 Nr. 52.

des Turnens, Kontrafachtens, des Feldpionierdienstes und des wichtigen Wachtdienstes) ausführlich ge-
dacht.

Das Büchlein kann nach dem schon Gesagten
den Infanterie Offizieren bestens empfohlen werden.

Eidgenossenschaft.

— (Schweiz. Revolver Modell 1882.) (Kaliber 7,5 mm.,
Konstruktion Schmidt.) Ueber diese, vom schweizerischen Bundes-
rathe unterm 5. Mai 1882 als Ordonnanz für unerleitete Offi-
ziere adoptirte Waffe kann vorläufig Folgendes mitgetheilt werden.

Abgabe an Offiziere des Auszuges. Laut Bundesratsbeschluss
vom 5. Mai 1882 erhalten die Offiziere des Auszuges den Re-
volver zu reduzierter Preise, unter denselben Bedingungen, wie
sie für das Modell 1878 für „Berittene“ aufgestellt worden sind
(Verordnung vom 27. April 1880).

Darnach beträgt der reduzierte Beschaffungspreis 27 Fr. für
den Revolver sammt reglementarischer Zugehör und Anleitung.
An die Abgabe zu diesem ermäßigten Preise ist die Bedingung
geknüpft, daß der Offizier den Revolver während der Dauer seiner
Dienstpflicht nicht veräußern darf, ihn bei allen Dienstver-
richtungen mitzunehmen und auf Verlangen vorzuweisen hat.

Auch der Bezugsweg wird derselbe sein. Die Offiziere des
Auszuges, welche diese Waffe zum Reduktionspreise vom Bunde
zu beschaffen wünschen, werden sich hiezu bei ihrer kantonalen
Militärbehörde oder einer von ihr bezeichnetern Amtsstelle anzu-
melden haben.

Den Zeitpunkt der Anmeldung wird das schweizerische Militär-
departement bestimmen, sobald es in der Lage ist, über — aus der
begonnenen Fabrikation hervorgehende — Revolver zu verfügen.
Vorherige Eingaben können daher noch nicht behandelt werden
und ist die bezügliche Publikation abzuwarten.

Verkauf an Landwehroffiziere, schweizerische Verwaltungen und
Privaten. Regulativ, vom schweizerischen Militärdepartement ge-
nehmigt den 28. Dezember 1882. (Militär-Verordnungsblatt
Nr. 11 von 1882 43/S. 94.)

1. Die eidg. Waffenfabrik in Bern wird ermächtigt, nach
Sicherstellung des Bedarfs der eidg. Kriegsmaterialverwaltung
für die bezugsberechtigten Offiziere des Auszuges, an Offiziere
der Landwehr, auch an schweizerische Verwaltungen und Privaten,
Ordonnanzrevolver unter folgenden Bedingungen zu verabsorgen.

2. Die Waffen unterliegen, gleich denjenigen für den Eigen-
bedarf, der Kontrolle über Qualität und Treffsicherheit; sie tragen
hiefür die amtlichen Kontrollstempel und es ist ihrer laufenden
Fabrikationsnummer ein P vorzusetzen.

3. Bezügliche Aufträge sind an die eidg. Waffenfabrik in Bern
zu richten und von ihr direkt zu erledigen.

4. Die Waffenfabrik soll für den „Einzelverkauf“ in der Regel
nicht in Anspruch genommen werden, wogegen gegenüber den
schweizerischen Waffenhandlungen etwaige Preisbegünstigung ein-
geräumt wird.

5. Der Verkauf hat durchwegs nur per komptant stattzufinden.

6. Die Verkaufspreise sind wie folgt festgesetzt: Für je einen
Revolver nach Ordonnanz 1878, Kaliber 10,4 mm., oder für je
einen Revolver nach Ordonnanz 1882, Kaliber 7,5 mm., sammt
reglementarischer Zugehör und Anleitung, ohne Anschlagtasche,
die durch Vermittelung des Herrn Oberstleutnant Schmidt be-
zogen werden kann, per Stück

- 1) An Landwehroffiziere unter Einsendung ihrer Dienst-
büchlein behufs Kontrolle 43 Fr.
 - 2) An öffentliche Verwaltungen, bei Aufträgen von
mindestens 10 Stück 43 "
 - 3) An schweizerische Waffenhandlungen, bei Aufträgen
von mindestens 5 Stück 45 "
 - 4) Ausnahmeweise von der Waffenfabrik zu liefernde
Einzeleremplare 55 "
- Frei ab Bern. Verpackung extra.

— (Kosten des Waffenplatzes Chur.) Nach dem „Fr.
Nährer“ ergibt die Abrechnung, daß die Erstellung des neuen
Waffenplatzes Chur rund eine Million Franken gekostet hat.

Daran bezahlte der Kanton 400,000 Fr. Die Stadt Chur da-
gegen, welche zu stark theilhaftig wurde, habe noch länger am
Finger zu saugen. Die Nettoeinnahmen vom Waffenplatz im
Jahr 1882 ergaben 20,450 Fr., d. h. eine Verzinsung des
Baukapitals à 2 %. Dabei werden aber wohl die indirekten
Vorteile und Einnahmen nicht gerechnet sein.

— (Musikalisches aus Schaffhausen.) (Korr.) Die neue
Militärorganisation hat das Secirmesser der Sparsamkeit u. a.
auch an die früher so beliebten sog. Feldmusiken gelegt und den-
selben durch einen kühnen Schnitt den Lebensfaden abgeschnitten.
Die neugeschaffenen Trompeter der Füßler Bataillone, welche als
Ersatz geschaffen wurden, erstens als Muster nur ein kümmerliches
Dasein; es fehlt ihnen namentlich die Uebung. (Musikkenner
wollen noch andere Mängel entdeckt haben.) Ein gutes Zeichen
ist es, wenn der Mangel von den Trompetern selbst gerügt wird
und wenn diese selbst auf Abhülfe bedacht sind. — Die Trom-
peter des Bataillons Nr. 61 scheinen gewillt zu sein, in ihrem
eigenen Nutzen dem Mangel an Uebung abzuwehren und auf be-
zügliches Gesuch des Bataillonskommandos hat der Regierungsrath
des Kantons Schaffhausen beschloffen, die Trompeter in ihren
Befreibungen zu unterstützen und die über die Zahl zwei hinaus-
gehenden Uebungen der Bataillonsmusik mit 3 Fr. per Tag und
per Mann auf Rechnung des Fiskus zu entschädigen, sofern der
Nachweis geleistet werde, daß alle Mitglieder der Musik an den
Uebungen Theil genommen haben. B.

— (Wetttrommeln.) Die „Basler Nachrichten“ berichten
in Nr. 32: Am 6. Februar, Abends, fand sich in der Bier-
brauerei Glock in Basel zu dem angekündigten Wetttrommeln
zwischen dem Basler Tambourmaitre Severin und dem französische
Tambourmaitre Verard eine zahlreiche Zuhörerhaft ein.
Beide Kalbsellwirten leisteten Unübertreffliches, jeder jedoch in
seiner Art. Herr Severin überbot seinen Konkurrenten auf der
Ordonnanztrommel und in den Gesichtsvorstellungen auf mehre-
ren Trommeln, während Herr Bernard auf seinen zwei kleinern
Musiktrommeln seinen Gegner wiederum an Geschicklichkeit und
Lebhaftigkeit übertraf. Das für den Abend besonders aufgestellte
Komite gab durch seinen Präsidenten, Herrn L. K., öffentlich sein
Urtheil dahin ab: Beide Tambourmaitres sind in ihren Leistungen
in gleichen Rang zu stellen, eine Nr. 2 könne nicht erteilt wer-
den. Der Schiedsspruch wurde vom Publikum mit lebhaftem
Beifall aufgenommen.

— (Tragen von Uniformen.) (Korr. aus Zürich vom 16.
Febr.) Wir lebten bis dahin der Meinung, daß das Militär-
kleid dem schweizerischen Wehrmanne ein Ehrenkleid sein soll,
daß dasselbe, ihn stets an erste, dem Vaterlande in Zeiten der
Gefahr schuldige Pflichten mahnend, von ihm hoch in Ehren ge-
halten zu werden verdient. Auch ist uns unter Art. 151 der
Militärorganisation eine Vorschrift bekannt, welche jeder Schwei-
zerbürger in seinem Dienstbüchlein mit Fettschrift gedruckt findet
(§ 31) und welche lautet: „Das Tragen von Uniform-
stücken nach bestehender Ordonnanz, sowie von re-
glementarisch vorgeschriebenen Gradauszeich-
nungen in bürgerlichen Verhältnissen ist Jedermann
verboten. Der Bund wird hierüber die erforderlichen
Strafbestimmungen erlassen.“ —

Anderer Meinung als wir scheinen am letzten Montag die
Veranstalter jenes Faschnachtsumzuges in Unterstraf (Zürich) ge-
wesen zu sein, eines Umzuges, von dem, nebenbei gesagt, auch
der Beschelbenste nicht behaupten konnte, daß er auf die Benen-
nung „Witziges Faschnachtspiel“ Anspruch erheben dürfte.

Und zu diesem öffentlichen Mumenstanz mußten die Uniformen
schweizerischer Wehrmänner dienen? — Neben einem hoch zu Ross
einher reitenden Stabsarzte in hellblauem mit Sammet beschlage-
nem Rocke nach neuester Ordonnanz, sahen wir einen Wagen voll
Infanterie-Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, alle in Or-
donnanz vom Schittel bis zur Sohle. — Wenn schon der
ganze Umzug kaum die Sympathien des schaulustigen Publikums
zu gewinnen vermochte, so war das Erscheinen ordonnanzmäßiger
Uniformen für jeden ernstlichen Mann, der es ansehen mußte,
geradezu zornregend und dazu angethan, unser republikanisches